

ZH_OBERGERICHT SB230594 vom 4. September 2024

ZH Obergericht, 2024-09-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB230594

FR: ZH_OBERGERICHT SB230594 du 4 septembre 2024

IT: ZH_OBERGERICHT SB230594 del 4 settembre 2024

Erwägungen

E. 1

Zum Verfahrensgang bis zum vorinstanzlichen Urteil kann zwecks Vermeidung unnötiger Wiederholungen auf die zutreffenden Erwägungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 33 S. 3).

E. 1.1

Gemäss Art. 428 Abs. 3 StPO hat die Rechtsmittelinstanz von Amtes wegen auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung zu befinden, wenn sie selber ein neues Urteil fällt und nicht kassatorisch entscheidet. Gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO trägt die beschuldigte Person die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. Wird der Beschuldigte freigesprochen, so können ihm die Verfahrenskosten ganz oder teilweise nur dann auferlegt werden, wenn er rechtswid-

- 22 - rig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (Art. 426 Abs. 2 StPO). Nach der Rechtsprechung sind der beschuldigten Person, die bei mehreren angeklagten Straftaten nur teilweise schuldig gesprochen wird, die Verfahrenskosten nur anteilmässig aufzuerlegen. Dies gilt jedenfalls, soweit sich die verschiedenen Anklagekomplexe klar auseinanderhalten lassen. Die anteilmässig auf die mit einem Freispruch endenden Anklagepunkte entfallenden Kosten verbleiben gestützt auf Art. 423 StPO i.V.m. Art. 426 Abs. 2 StPO dem Staat (Urteil des Bundesgerichtes 6B_803/2014 vom 15. Januar 2015 E. 3.5).

E. 1.2

Die von der Vorinstanz festgesetzten Kosten erweisen sich ohne Weiteres als angemessen, weshalb diese zu bestätigen sind.

E. 1.3

Der Beschuldigte wird im gewichtigerem der Anklagepunkte freigesprochen, so dass es sich rechtfertigt, ihm die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens zu einem Drittel aufzuerlegen und im Übrigen die Kosten auf die Staatskasse zu nehmen.

E. 1.5

Die Liste der aufgeführten Tathandlungen in Art. 169 StGB ist nicht abschliessend. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung anerkennt, dass auch die tatsächliche Einwirkung auf einen Vermögenswert in Form des Beiseiteschaffens oder des Verheimlichens vom Begriff des Verfügens erfasst wird. Ausdrücklich nicht erfasst vom Begriff des Verfügens ist die blosser wahrheitswidrige Angabe

- 12 - über den Verbleib des gepfändeten Gegenstandes, ohne diesen zu verstecken oder beiseite zu schaffen (BGE 129 IV 68 E. 2.2; Urteil des Bundesgerichtes 6S.103/2003 vom

2. April 2004 E. 8.1). Wie bereits ausgeführt, machte der Beschuldigte beim Pfändungsvollzug vom 26. Oktober 2021 in Bezug auf den Verbleib des Schuldbriefes wahrheitsgemässe Angaben. So ergab sich, dass sich dieser im Besitz des Beschuldigten befand. Einzig über den Lagerort des Schuldbriefes machte der Beschuldigte keine Angaben. Damit machte der Beschuldigte bloss eine wahrheitswidrige Angabe über den Verbleib des Schuldbriefes. Er hat diesen weder versteckt noch beiseite geschafft, sondern diesen bereits vor der Aufforderung des Betreibungsamtes, diesen herauszugeben, an einem sicheren Ort aufbewahrt. Hätte der Beschuldigte den Schuldbrief tatsächlich vor dem Betreibungsamt verstecken wollen, so hätte er diesen sicher nicht bei seiner Hausbank in der Filiale, über die er seine Bankbeziehung abwickelte, aufbewahrt, sondern einen geeigneteren sicheren Ort gefunden. Damit hat der Beschuldigte nicht über einen Vermögenswert verfügt.

E. 1.6

Nur am Rande sei erwähnt, dass sich der Einwand des Beschuldigten, das Betreibungsamt hätte zur Erhältlichmachung des Schuldbriefes ein gerichtliches Verfahren anstrengen müssen, als unbehelflich erweist. Nach Art. 91 Abs. 3 SchKG kann der Betreibungsbeamte nötigenfalls Polizeigewalt in Anspruch nehmen, wenn sich der Schuldner weigert, seine Räume und Behältnisse zu öffnen (Urteil des Bundesgerichtes 5A_859/2011 vom 21. Mai 2012 E. 3.4.2). Die Handlungen des Betreibungsamtes erweisen sich somit als rechtskonform.

E. 1.7

Insgesamt hat der Beschuldigte nicht über einen mit Beschlag belegten Gegenstand verfügt. Er ist damit vom Vorwurf der Verfügung über einen mit Beschlag belegten Gegenstand im Sinne von Art. 169 StGB freizusprechen. Damit ist auch der Tatbestand der Unterdrückung von Urkunden im Sinne von Art. 254 Abs. 1 StGB nicht erfüllt, zumal auch die blosser Nichterfüllung einer rechtlich durchsetzbaren Herausgabepflicht für das Beiseiteschaffen nicht genügt (BGE 90 IV 136), weshalb der Beschuldigte auch diesbezüglich freizusprechen ist. 2. Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte (Dossier 2)

- 13 -

E. 2

Gegen das Urteil des Bezirksgerichtes Winterthur, Einzelgericht Strafsachen, vom 14. August 2023 meldete der amtliche Verteidiger mit Eingabe vom 23. August 2023 die Berufung an (Urk. 28). Mit Eingabe vom 20. November 2023 reichte der Beschuldigte fristgerecht die Berufungserklärung ein, worin er das Urteil vollumfänglich anfecht (Urk. 35). In der Folge wurde der Staatsanwaltschaft mit Verfügung vom 18. Dezember 2023 Frist angesetzt, um zu erklären, ob sie Anschlussberufung erhebt oder ein Nichteintreten auf die Berufung beantragt (Urk. 37). Die Staatsanwaltschaft teilte mit Eingabe vom 21. Dezember 2023 fristgerecht mit, sie verzichte auf eine Anschlussberufung und beantrage die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 39).

E. 2.1

Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 3'600.– festzusetzen (Art. 424 Abs. 1 StPO i.V.m. § 16 Abs. 1 und § 14 GebV OG).

E. 2.2

Die vorinstanzlichen Schuldsprüche sind nur teilweise und lediglich in untergeordneten Umfang zu bestätigen. Im Berufungsverfahren werden die Kosten nach Obsiegen und Unterliegen auferlegt (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte obsiegt im Berufungsverfahren im überwiegenden Umfang, zumal hinsichtlich der schwerwiegenderen der angeklagten Delikte ein Freispruch zu ergehen hat. Es rechtfertigt sich somit, dem Beschuldigten auch die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung, im Umfang von einem Drittel aufzuerlegen und im übrigen Umfang von zwei Dritteln auf die Gerichtskasse zu nehmen.

E. 2.3

Die amtliche Verteidigung machte vor Vorinstanz die Unverwertbarkeit der Einvernahme des Geschädigten F._____ geltend (Urk. 24 S. 7 f.). Der Geschädigte F._____ wurde polizeilich einvernommen. Seine Einvernahme ist im Polizeirapport wiedergegeben (Urk. D2/1 S. 3). Die Aussagen von F._____ wurden einzig in einem Polizeirapport festgehalten. Mangels Gewährung der Teilnahmerechte nach Art. 147 Abs. 1 StPO sind sie entsprechend nicht zu Lasten des Beschuldigten verwertbar (Art. 147 Abs. 4 StPO; Urteil des Bundesgerichtes

- 14 - 6B_92/2022 vom 5. Juni 2024 E. 1.6.3 und 1.6.7 [insb. 1.6.7.3] m.w.H.). Es lässt sich somit nicht erstellen, dass F._____ die Androhung ernst genommen hat. Sodann ist zu erwähnen, dass F._____ die Zwangsversteigerung weder absagte, noch die Verschiebung der Versteigerung in Betracht gezogen hat.

E. 2.4

Die amtliche Verteidigung bringt in rechtlicher Hinsicht sodann vor, dass die Formulierung "zudem ist Dreck deiner Sorte die Kugel nicht Wert" keine Androhung von Gewalt beinhalte. Auch habe der Beschuldigte mit seiner Äusserung, dass F._____ im Falle der Zwangsversteigerung der Eisenbahnanlage ein echtes Problem haben werde, bloss darauf hinweisen wollen, dass er sich in einem solchen Fall mit den ihm zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfen zur Wehr setzen würde. Dem Betreibungsbeamten sei kein konkreter Nachteil bzw. kein konkretes Übel in Aussicht gestellt worden und die Anforderungen an die Intensität der Drohung sei bei Betreibungsbeamten relativ hoch. Die Tatsache, dass F._____ weder eine Absage noch eine Verschiebung der Versteigerung in Erwägung gezogen habe, zeige, dass die Äusserungen des Beschuldigten nicht geeignet gewesen seien, F._____ von der Versteigerung abzuhalten (Urk. 24 S. 7; Urk. 50 S. 12 ff.).

2.5.1. Der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte im Sinne von Art. 285 Ziff. 1 StGB macht sich strafbar, wer eine Behörde, ein Mitglied einer Behörde oder einen Beamten durch Gewalt oder Drohung an einer Handlung, die innerhalb ihrer Amtsbefugnisse liegt, hindert, zu einer Amtshandlung nötigt oder während einer Amtshandlung tätlich angreift. Geschütztes Rechtsgut ist das reibungslose Funktionieren der staatlichen Organe, "die staatliche Autorität, die sich auf Verfassung und Gesetz stützt, und die zur Ausübung des Staatswillens berufenen Organe" (TRECHSEL/VEST, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Schweizerisches Strafbuch, Praxiskommentar, 4. Aufl., Zürich/St. Gallen 2021, Vor Art. 285 N 1; BGE 149 IV 57 E. 1.4.1; 141 IV 329 E. 1.3; 133 IV 97 E. 6.2.3; je m.w.H.). Das Angriffsobjekt von Art. 285 StGB ist die Amtshandlung als solche. Amtshandlung ist jede Handlung "innerhalb der Amtsbefugnisse" des Beamten bzw. der Behörde. Als solche hat grundsätzlich jede Betätigung in seiner bzw. ihrer öffentlich-rechtlichen Funktion zu gelten. Eine Hinderung einer Amtshandlung liegt auch dann vor,

wenn diese in einer Art und Weise beeinträchtigt wird, dass sie nicht rei-

- 15 - bungslos durchgeführt werden kann (BGE 127 IV 115 E. 2; Urteil des Bundesgerichtes 6B_780/2021 vom 16. Dezember 2021 E. 4.1; je mit Hinweisen). Damit ist eine Behinderung oder Verzögerung der Amtshandlung bereits tatbestandsmässig. Unerheblich ist es, ob es dem Täter gelingt, die Amtshandlung zu verunmöglichen (BGE 133 IV 97 E. 4.2; Urteil des Bundesgerichtes 6B_659/2013 vom 4. November 2013 E. 1.1; je m.w.H.).

2.5.2. Zu unterscheiden sind die Hinderung einer Amtshandlung durch Gewalt oder Drohung, die Nötigung zu einer Amtshandlung sowie tätliche Angriffe während einer Amtshandlung (ISENRING, in: Donatsch/Heimgartner/Isenring/Weder [Hrsg.], StGB Kommentar, 21. Aufl., Zürich 2022, Art. 285 N 7). Das Tatbestandsmerkmal der Drohung ist im gleichen Sinne wie bei der Nötigung nach Art. 181 StGB auszulegen (BSK StGB-HEIMGARTNER, Art. 285 N 10). Erforderlich ist somit die Androhung eines ernstlichen Nachteils, welcher vorliegt, wenn nach der Darstellung des Täters der Eintritt des Nachteils als von seinem Willen abhängig erscheint und die Androhung objektiv geeignet ist, den Betroffenen in seiner Entscheidungsfreiheit einzuschränken (BSK StGB-DELNON/RÜDY, Art. 181 N 27). Die Androhung des Übels kann sich auch gegen Rechtsgüter Dritter oder des Drohenden selbst richten (BSK StGB-DELNON/RÜDY, Art. 180 N 16). Die Drohung muss jedoch nicht eine Intensität wie diejenige nach Art. 180 StGB erreichen, den Geschädigten mithin nicht in Angst und Schrecken versetzen. Der Geschädigte muss aber die Verwirklichung des angedrohten Übels befürchten, die Androhung also nicht lediglich für einen Bluff halten (BSK StGB-DELNON/RÜDY, Art. 181 N 36). Die Drohung muss eine gewisse Intensität aufweisen und geeignet sein, einen besonnenen Beamten in der Lage des Betroffenen gefügig zu machen. Die erforderliche Intensität ist von Fall zu Fall und nach objektiven Kriterien festzulegen (Urteil des Bundesgerichtes 6B_780/2021 vom 16. Dezember 2021 E. 4.1 mit Hinweisen). Die Anforderungen an die Intensität der Drohung für exponierte Amtsträger wie Betriebsbeamte sind relativ hoch, weshalb ein entsprechend gewichtiger Nachteil angedroht werden muss, welcher eine Willensbeeinflussung des betroffenen Beamten als verständlich erscheinen liesse (BSK StGB-HEIMGARTNER, Art. 285 N 11; Urteil des Bundesgerichtes 6B_480/2012 vom 21. Dezember 2012 E. 1.5.2; je m.w.H.).

- 16 - 2.5.3. Für den Beamtenbegriff ist die strafrechtliche Legaldefinition von Art. 110 Abs. 2 StGB massgebend. Darunter fallen sämtliche Personen, die öffentlich-rechtliche Funktionen ausüben bzw. eine dem Gemeinwesen zustehende öffentlich-rechtliche Aufgabe erfüllen. F._____ ist als Angestellter des Betriebsamtes Beamter im Sinne von Art. 285 Ziff. 2 StGB.

2.6.1. Der Beschuldigte drohte F._____ damit, dass er ein echtes Problem bekomme, sollte die Zwangsversteigerung seines aus seiner Wohnung gestohlenen Eigentums tatsächlich stattfinden. Abgesehen davon, dass der Beschuldigte F._____ des Diebstahls bezichtigte, stellt die Androhung eines echten Problems für sich allein betrachtet üblicherweise noch keine Drohung dar. Der Beschuldigte fügte jedoch der Androhung eines echten Problems hinzu, dass wenn er sich bedroht fühlen sollte, F._____ zur Polizei gehen solle, und dass Dreck seiner Sorte die Kugel nicht wert sei. Auch wenn der Beschuldigte F._____ nicht direkt die Tötung in Aussicht stellte und die Verwendung einer Schusswaffe sinngemäss neigte, so stellte er damit doch einen konkreten Konnex zu einer Schusswaffe und damit im weiteren Sinne zu einem (wenn auch allenfalls andersgearteten) Waffeneinsatz her, so dass die – wenn auch letztlich diffus gebliebene – Äusserung dennoch als Drohung aufgefasst werden kann. Namentlich vor dem

Hintergrund des bereits seit längerem belasteten Verhältnisses zwischen dem Beschuldigten und dem nämlichen Betriebsamt muss dies umso mehr gelten, zumal der Beschuldigte weiter in Aussicht stellte, dass selbst ein etwaiger Gang zur Polizei F. _____ nicht zu schützen vermögen würde. Der Beschuldigte ging denn auch selbst davon aus, respektive hat zumindest in Kauf genommen, dass die E-Mail als Drohung angesehen werden könnte, erwähnte er doch explizit, dass F. _____ zur Polizei gehen solle, wenn er sich bedroht fühle. Auch räumte der Beschuldigte ein, mit seiner Äusserung "an der roten Linie, zum Teil etwas drüber" und "hart an der Grenze" gewesen zu sein (Prot. I S. 19; Prot. II S. 23 f.). Dass er demnach mit der Androhung eines echten Problems lediglich die Ergreifung der zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe gemeint hat, wie dies die Verteidigung vorbringt, überzeugt bei Betrachtung der gesamten E-Mail nicht. Zudem wurde der Beschuldigte schon seit Jahren vom Gewaltschutz begleitet. Im Frühling 2020 wurden bei ihm drei Schusswaffen sichergestellt und eingezogen (Urk. D2/1 S. 3; Urk. D2/8). Auch die

- 17 - Tatsache, dass bei der Polizei Anzeige erstattet wurde, zeigt, dass die E-Mail selbst für einen Betriebsbeamten nicht mehr in einem tolerierbaren Bereich war und die Drohung nicht als Bluff verstanden wurde. Die vom Beschuldigten in der E-Mail geäusserte Drohung kann unter diesen Umständen selbst von einem verständigen Dritten als Androhung gewichtiger und ernstlicher Nachteile verstanden werden. Die E-Mail ist geeignet, auch einen besonnenen Beamten gefügig zu machen, selbst wenn dieser in seiner täglichen Arbeit im Umgang mit Menschen in schwierigen Situationen vertraut sein sollte und sich insofern mehr gefallen lassen muss als andere, weniger exponierte Beamte. Da nicht erstellt ist, ob F. _____ tatsächlich befürchtete, der Beschuldigte könnte seine Androhung wahr machen, und der Erfolg, also die nicht reibungslose Versteigerung der Modelleisenbahn, nicht eingetreten ist, ist der objektive Tatbestand nicht vollständig erfüllt, weshalb versucht wurde, Tatbegehung zu prüfen ist. 2.6.2. Mit dem Versand der drohenden E-Mail machte der Beschuldigte alles aus seiner Sicht Notwendige, um die Amtshandlung zu verhindern bzw. zu behindern. Dass sich F. _____ nicht von der Versteigerung der Modelleisenbahn abbringen liess, hing nicht vom Beschuldigten ab. 2.6.3. In subjektiver Hinsicht ist zu erwägen, dass sich der Beschuldigte bewusst sein musste, dass seine Drohung eine erhebliche Beeinträchtigung des Sicherheitsgefühls des Geschädigten hervorrufen und dieser befürchten könnte, der Beschuldigte könnte seine Drohung wahr machen. Der Beschuldigte wusste aufgrund der erfolgten Wohnungsräumung, der Aufforderung seine Sachen abzuholen und der Ankündigung der Veräusserung/Versteigerung der Modelleisenbahn um das Vorliegen einer gültigen Amtshandlung. Diese wollte er mit seiner Drohung E-Mail verhindern, hoffte er doch auf eine gütliche Beilegung der Angelegenheit. Zudem musste dem Beschuldigten bewusst sein, dass seine Äusserungen als bedrohlich aufgefasst werden könnten, räumte er doch, wie bereits erwähnt, wiederholt ein, eine rote Linie vielleicht leicht überschritten zu haben (Prot. I S. 19; Prot. II S. 23 f.). Entsprechend handelte der Beschuldigte zumindest eventualvorsätzlich.

- 18 - 2.6.4. Da nicht erstellt ist, dass der Geschädigte die Drohung ernst nahm und die Versteigerung trotz der E-Mail wie geplant durchgeführt wurde, liegt in dieser Hinsicht der Taterfolg nicht vor und der objektive Tatbestand ist nur teilweise erfüllt. Mangels Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründen ist der Beschuldigte der versuchten Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte im Sinne von Art. 285 Ziff. 1 StGB in

Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen.

E. 2.7

Der Beschuldigte hat seine Tat vor Inkrafttreten der Harmonisierung der Strafrahmen am 1. Juli 2023 begangen. Da im neuen Art. 285 Ziff. 1 StGB grundsätzlich eine Freiheitsstrafe und nur in leichten Fällen eine Geldstrafe auszufallen ist, ist das alte Recht, das eine Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe vorsah, für den Beschuldigten milder. Es ist daher der alte Straftatbestand anzuwenden (Grundsatz der *lex mitior*; Art. 2 Abs. 2 StGB). III. Sanktion 1. Die Ausführungen der Vorinstanz zu den theoretischen Grundsätzen der Strafzumessung sind korrekt. Es kann vollumfänglich darauf verwiesen werden (Urk. 33 S. 20 ff.). 2. Der Beschuldigte hat sich der versuchten Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte im Sinne von Art. 285 Ziff. 1 aStGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig gemacht. Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte im Sinne von Art. 285 Ziff. 1 aStGB ist mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe zu bestrafen. Es liegt vorliegend der Strafmilderungsgrund des Versuchs vor. Trotzdem rechtfertigt es sich, die Strafe innerhalb des ordentlichen Strafrahmens festzusetzen, da keine aussergewöhnlichen Umstände vorliegen, die ein Verlassen des ordentlichen Strafrahmens rechtfertigen würden.

E. 3

Tage Untersuchungshaft sind ihm an diese Strafe anzurechnen. IV. Kosten und Entschädigungsfolgen

E. 3.1

Die amtliche Verteidigung macht für ihre Aufwendungen und Barauslagen im Berufungsverfahren (gerundet) Fr. 5'700.– (inkl. 7,7 resp. 8,1 % MwSt.) geltend (Urk. 49/1–2). Das geltend gemachte Honorar steht im Einklang mit den Ansätzen

- 23 - der Anwaltsgebührenverordnung und erweist sich als angemessen. Mithin ist der amtliche Verteidiger antragsgemäss aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

E. 3.2

Die amtliche Verteidigung wurde aufgrund jener Anklagepunkte nötig, in welchen ein Freispruch zu ergehen hat (Unterdrückung von Urkunden und [versuchte] Verfügung über mit Beschlag belegte Vermögenswerte). Im Vergleich dazu kommt dem entstandenen Aufwand der amtlichen Verteidigung für jenen Anklagepunkt, in welchem ein Schuldspruch zu erfolgen hat (versuchte Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte), eine lediglich untergeordnete Bedeutung zu. In Anbetracht dessen scheint ein Rückforderungsvorbehalt im Sinne von Art. 135 Abs. 4 StPO vorliegend nicht gerechtfertigt, zumal der Beschuldigte sich selbst verteidigen wollte (Urk. 42 S. 1), was jedoch als nicht opportun abgelehnt wurde (Urk. 46). Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind deshalb gesamthaft und definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen. Es wird erkannt:

E. 3.3

Insgesamt kann von einem sehr leichten Verschulden ausgegangen werden. Dass es beim Versuch der Hinderung einer Amtshandlung geblieben ist, führt zu einer Reduktion der Strafe (Art. 22 Abs. 1 StGB). Das Ausmass der Reduktion hängt beim vollendeten Versuch insbesondere von der Nähe des tatbestandsmässigen Erfolgs und von den tatsächlichen

Folgen der Tat ab (BGE 121 IV 49 E. 1). Obschon der Beschuldigte vorliegend aus seiner Sicht alles zur Erreichung des tatbestandsmässigen Erfolgs unternommen hatte und dessen Nicht-Eintreten entsprechend nicht mehr in seiner Hand lag, sondern in diesem Sinne zufällig war, rückte der tatbestandsmässige Erfolg letztlich nicht in grosse Nähe. Die Einsatzstrafe ist entsprechend deutlich zu senken. 4.1. Was die persönlichen Verhältnisse betrifft, so wurde der Beschuldigte am tt. Dezember 1957 in J. _____ ZH geboren. Dort besuchte er die Primarschule, ehe er aufgrund des Berufs seines Vaters nach E. _____ gezogen ist und dort die restliche Schulzeit absolviert hat. Nach der Schule hat er eine Lehre als Maschinenzeichner gemacht. Anschliessend absolvierte er sowohl die Rekruten-, als auch die Unteroffiziers- und Offiziersschule. Während der Offiziersschule – im Jahr 1992 – hat er geheiratet. Später arbeitete er bei der K. _____ im ...-Engineering und machte eine kaufmännische Ausbildung. Danach arbeitete er als Betriebsökonom auf der Bank, wo es ihn in die Büroplanung verschlug. In der Folge hat er einen Job bei der L. _____ (heute M. _____) in der Betriebsorganisation erhalten und zuletzt bei der N. _____ als Leiter Bürotechnik gearbeitet. Ausserdem hat er im Verlauf seiner beruflichen Karriere die Fachhochschule in O. _____ besucht und dort eine Weiterbildung als Immobilienökonom absolviert. Des Weiteren ist der Beschuldigte seit rund zehn Jahren geschieden und hat drei erwachsene Kinder. Seit dem tt. Dezember 2022 ist er pensioniert und erhält eine AHV-Rente in der Höhe von Fr. 2'058.–. Aus der Zwangsversteigerung seiner Eigentumswohnung hat er noch ein erhebliches Vermögen, welches allerdings noch beim Betreibungsamt ist. Der Beschuldigte gibt an, dass es ihm gesundheitlich schlecht geht, ohne genauere Angaben dazu zu machen (Urk. 5/1 S. 3; Prot. I S. 9 f.; Prot. II S. 7 ff.). Aus dem Werdegang und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten ergeben sich keine strafzumessungsrelevante Faktoren.

- 21 - 4.2. Der Beschuldigte weist keine Vorstrafen auf (Urk. 36). Auch dies ist strafzumessungsneutral zu werten. 4.3. Das Nachtatverhalten des Beschuldigten (fehlendes Geständnis, fehlende Reue und Einsicht) wirkt sich nicht strafe erhöhend aus. 4.4. Die Täterkomponente ist insgesamt strafzumessungsneutral zu gewichten. 5.1. Gestützt auf die vorgenannten Ausführungen erscheint es tat- und täterangemessen, eine Geldstrafe von 50 Tagessätzen auszufällen, zumal eine Freiheitsstrafe bei dieser Strafhöhe grundsätzlich ausser Betracht fällt und eine Geldstrafe als ausreichend erscheint, um den Beschuldigten zu beeindrucken. Zudem stünde deren Ausfällung ohnehin das Verbot der reformatio in peius gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO entgegen. Die Höhe des Tagessatzes bestimmt sich nach den finanziellen Verhältnissen des Beschuldigten (Art. 34 Abs. 2 StGB). Angesichts der dargelegten finanziellen Verhältnisse erscheint der von der Vorinstanz festgesetzte Tagessatz von Fr. 30.– angemessen. 5.2. Angesichts der Vorstrafenlosigkeit des Beschuldigten sowie der übrigen Umstände ist die Geldstrafe bedingt auszusprechen und praxisgemäss die Probezeit auf das gesetzliche Minimum von 2 Jahren festzusetzen (Art. 44 Abs. 1 StGB). 5.3. Entsprechend ist der Beschuldigte mit einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu Fr. 30.– zu bestrafen, wobei der Vollzug der Strafe aufzuschieben ist, unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren. Die vom Beschuldigten erstandenen